

Für die Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Selters vom 01.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Selters

Haushaltssatzung 2024 der Verbandsgemeinde Selters

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat mit Verfügung vom **26.01.2024**, Abt. / Az. 2B/22-1182-901-00 von der nachstehend aufgeführten Satzung Kenntnis genommen, sie - soweit genehmigungspflichtige Teile in der Haushaltssatzung enthalten sind – genehmigt und gegen die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Satzung keine Bedenken gemäß § 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) erhoben.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt in der Zeit vom **02.02.2024 bis 16.02.2024** in der Verbandsgemeinde Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters, nach terminlicher Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Erhan Evrem (Tel.: 02626/764-55) zu jedermanns Einsicht offen.

Selters, 01.02.2024

gez. Oliver Götsch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Selters/Westerwald für das Jahr 2024 vom 29.01.2024

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.344.510 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.193.230 €
Jahresüberschuss auf	151.280 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	908.310 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	543.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.545.100 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.002.100 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-93.790 €
Veränderung der liquiden Mittel	-127.790 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf

0 Euro

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

0 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf
3.900.000 Euro.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb „Verbandsgemeindewerke“ (Betriebszweige Wasserwerk, Abwasserwerk und Kalte Nahwärme) werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt auf

1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserwerk auf	2.177.400 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserwerk auf	4.707.680 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Kalte Nahwärme auf	0 Euro
zusammen auf	6.885.080 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserwerk auf	600.000 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserwerk auf	800.000 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Kalte Nahwärme auf	600.000 Euro
zusammen auf	2.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserwerk auf	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserwerk auf	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Kalte Nahwärme auf	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 6

Festsetzung der Entgelte für die Benutzung und das Vorhalten der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung:

1.	Wasserversorgung	Netto-entgelt	Umsatzsteuer		Brutto-entgelt
		Euro	%	Euro	Euro
1.1	Einmaliger Beitrag				
	für Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse je qm				
1.1.1	für die erstmalige Herstellung				
	- mit Berücksichtigung von Fördermittel	2,12	7	0,1484	2,2684
	- ohne Berücksichtigung von Fördermittel	2,36	7	0,1652	2,5252
1.2	Laufende Entgelte				
1.2.1	Wiederkehrender Beitrag				
	nach der Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers bei einer Zählergröße (Verbrauchsleistung)				
	Zählergröße Q ₃ = 4 (bis 5 cbm)	96,00	7	6,7200	102,7200
	Zählergröße Q ₃ = 10 (bis 10 cbm)	144,00	7	10,0800	154,0800
	Zählergröße Q ₃ = 16 (bis 20 cbm)	192,00	7	13,4400	205,4400
	Bei einer Nennweite 50 mm Q ₃ = 25	528,00	7	36,9600	564,9600
	80 mm Q ₃ = 63	840,00	7	58,8000	898,8000
	100 mm Q ₃ = 100	1.080,00	7	75,6000	1.155,6000
	Bei Wasserzählern mit einer Nennweite über 100 mm wird der wiederkehrende Beitrag besonders vereinbart. Bei Verbundzählern ist der wiederkehrende Beitrag für beide Zähler zu zahlen.				
1.2.2	Benutzungsgebühren				
	nach dem Wasserverbrauch je cbm	1,80	7	0,1260	1,9260
	Für Bauwasser wird, sofern ein Wasserzähler oder Standrohr nicht angebracht werden kann, eine Gebühr von je Kubikmeter umbauter Raum erhoben. Dieser Pauschalbetrag gilt nur bis zur Fertigstellung des Rohbaues. Ab diesem Zeitpunkt muss die Wasserzählergarnitur eingebaut werden.	0,13	7	0,0091	0,1391
	Gesondert festgesetzt werden Gebühren für Lieferungen an Gemeinden von benachbarten Verbandsgemeinden.				
1.2.3	Gestellung eines Standrohres				
	Für die Gestellung eines Standrohres ist ein Betrag von je angefangenem Tag zu zahlen. Die Vermietung eines Standrohres ist von der Gestellung einer rückzahlbaren Sicherheit in Höhe von 800,00 € abhängig.	2,00	7	0,14	2,14

2. Abwasserbeseitigung		Euro
2.	Einmaliger Beitrag	
2.1	für die erstmalige Herstellung (mit Berücksichtigung von Fördermittel)	
2.1.1	Schmutzwasser für Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse je qm	2,95
2.1.2	Niederschlagswasser für die mögliche Abflussfläche je qm	6,51
2.2	für die erstmalige Herstellung (ohne Berücksichtigung von Fördermittel)	
2.2.1	Schmutzwasser für Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse je qm	3,33
2.2.2	Niederschlagswasser für die mögliche Abflussfläche je qm	7,43
2.3	Laufende Entgelte	
2.3.1	Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser für die mögliche Abflussfläche je qm	0,47
2.3.2	Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge (einschließlich Abwasserabgabe)	2,80
2.3.3	Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm gewichtete Grundstücksfläche	0,09
2.4	Straßenoberflächenentwässerung	
2.4.1	laufender Kostenanteil für entwässerte Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen je qm	0,67
2.4.2	Investitionskostenanteil für die Entwässerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, bei der erstmaligen Herstellung je qm	11,51
2.4.3	Investitionskostenanteil für die Entwässerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, für die Erneuerung je qm	
	- in offener Bauweise je qm	23,48
	- in geschlossener Bauweise je qm	8,07
2.4.4	Abwassergebühr für geschlossene Gruben je cbm	16,11
2.4.5	Fäkalschlammgebühr je cbm	60,50
3.	Vorausleistungen	
	Auf die in § 6 genannten Entgelte werden Vorausleistungen erhoben.	

§ 7

Festsetzung der Entgelte für die Benutzung und das Vorhalten der Einrichtungen der Kalten Nahwärme:

1.	Kalte Nahwärme	Netto- entgelt	Umsatzsteuer		Brutto- entgelt
		Euro	%	Euro	Euro
1.1	Einmaliger Beitrag				
	für die erstmalige Herstellung je qm Wohnfläche	91,62	19	17,4078	109,0278
1.2	Laufende Entgelte				
	Wiederkehrender Beitrag je qm Wohnfläche	3,71	19	0,7049	4,4149
2	Vorausleistungen				
	Auf die in § 7 genannten Entgelte werden Vorausleistungen erhoben.				

§ 8

Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Die Umlagesätze werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf | 33,5 v.H. |
| 2. | die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf | 33,5 v.H. |
| 3. | die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf | 33,5 v.H. |
| 4. | die Steuerkraftmesszahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf | 33,5 v.H. |
| 5. | die Steuerkraftmesszahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf | 33,5 v.H. |
| 6. | die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG auf | 33,5 v.H. |
| 7. | die Schlüsselzuweisungen A auf | 33,5 v.H. |
| 8. | die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte auf | 33,5 v.H. |

Die Umlage wird mit je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 zur Zahlung fällig. Das vorläufige Umlagesoll für 2024 wird auf

7.919.400 Euro

festgesetzt.

§ 9 Umlage Sonderversbandsumlage Revierdienst

Nach der Kommunalisierung des Revierdienstes gem. § 28 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193) und der Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde Selters wird für die nicht durch Kostenerstattung des Landes gedeckten Personalaufwendungen der Revierbeamten, mit Ausnahme der Aufwendungen für Beihilfen, eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) erhoben.

Das vorläufige Umlagesoll für 2024 wird auf **198.000 Euro**

festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorliegen des endgültigen Personalkostenzuschusses des Landes.

Die Sonderumlage wird zu den in § 8 dieser Satzung festgesetzten Terminen zur Zahlung fällig.

§ 10 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	29.912.772,79 Euro
Voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	30.538.117,79 Euro
Voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	30.689.397,79 Euro

§ 11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **20.000 Euro** überschritten sind.

§ 12 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind in der Investitionsübersicht dargestellt.

§ 13 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 2 Fällen zugelassen.

§ 14
Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnishaushalts gegenseitig deckungsfähig.

§ 15
Übertragbarkeit (§ 17 GemHVO)

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten bleiben die Ermächtigungen gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

56242 Selters/WW., 29.01.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Selters/WW

gez. Oliver Götsch
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Gegen die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Selters für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Bedenken erhoben.

Montabaur , den 26.01.2024
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. / Az. 2B/22 – 1182-901-00
gez. Achim Schwickert
Landrat